



Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, die nicht in das Gesuch miteinbezogen werden

Familienname

Vorname

m  w

Adresse

Geburtsdatum

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Art. 12 lit. e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a) beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b) bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c) bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz;  
oder
- d) bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Weshalb werden nicht alle Familienmitglieder ins Gesuch miteinbezogen?

.....

.....

.....

.....

.....

Wie fördern Sie die nicht in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer der Landessprachen? Allenfalls sind auf Aufforderung Kursbestätigungen einzureichen

.....

.....

.....

.....

.....

Wie fördern Sie konkret die nicht in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung? Allenfalls sind auf Aufforderung Arbeits- und Ausbildungsnachweise einzureichen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Wie fördern Sie die nicht in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz? Allenfalls sind auf Aufforderung Vereinsmitgliedschaften, Referenzen/Kontakte, Bestätigungen von Veranstaltungen oder Teilnahme am Gemeindeleben einzureichen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Wie fördern Sie die nicht in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen? Besuch von Veranstaltungen etc.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

.....

.....

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, das Formular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Die Einbürgerungsbehörde behält sich vor, die nicht in das Gesuch miteinbezogenen Familienmitglieder zum Gespräch einzuladen.